

Nr. 539m

Organisationsreglement für die Weiterbildungsakademie der Universität Luzern

vom 30. Juni 2022 (Stand 1. August 2024)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 12 Absatz 2c des Statuts der Universität Luzern (Universitätsstatut¹),
auf Antrag des Senats, *

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Organisationsform und Zweck*

¹ Die Weiterbildungsakademie (französisch: Académie de formation continue, italienisch: Accademia per la formazione continua, englisch: Academy of Continuing Education) ist das universitäre Servicecenter für die Weiterbildung gemäss § 30 Absatz 2c und § 30 Absatz 6 des Universitätsstatuts². *

² Sie schafft als betriebliche Plattform günstige Voraussetzungen für sämtliche Weiterbildungsangebote der Universität und kann eigene Weiterbildungen anbieten.

³ Die Weiterbildungsakademie besteht aus der Akademieleitung und dem Weiterbildungssekretariat. *

¹ SRL Nr. [539c](#)

² SRL Nr. [539c](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Aufgaben*

¹ Die Weiterbildungsakademie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. * Sie erfüllt die Aufgaben gemäss § 6 des Rahmenreglements für die Weiterbildung an der Universität Luzern³.
- b. Sie betreibt ein Sekretariat, welches administrative Leistungen zugunsten eigener und zugewiesener Weiterbildungsangebote erbringt.
- c. Sie unterstützt die Fakultäten, Departemente, Zentren und Institute bei der Weiterentwicklung der bestehenden und der Entwicklung von neuen Weiterbildungsangeboten.
- d. Sie vertritt die Interessen der Weiterbildungsangebote innerhalb der Universität Luzern.
- e. * Sie vertritt die gesamte Weiterbildung der Universität gegen aussen und erhöht damit die Sichtbarkeit der Universität im Allgemeinen und der Weiterbildung im Besonderen.
- f. Sie fördert die Zusammenarbeit in der Weiterbildung mit anderen Institutionen, insbesondere mit den anderen Hochschulen im Kanton Luzern, mit Einrichtungen des Bildungswesens und der Privatwirtschaft im In- und Ausland.

2 Besondere Bestimmungen

§ 3 *Leitung*

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungsakademie ist der Prorektorin oder dem Prorektor Lehre und Internationale Beziehungen direkt unterstellt⁴. *

² Sie oder er

- a. vertritt die Weiterbildungsakademie
 - i. mit beratender Stimme in der Weiterbildungskommission der Universität Luzern,
 - ii. gegenüber den weiteren Trägerschaften der Weiterbildungsangebote,
 - iii. gegenüber den weiteren Organisationseinheiten der Universität Luzern,
 - iv. in der Öffentlichkeit und in den Medien,
 - v. im schweizerischen Verband der universitären Weiterbildung und weiteren Verbänden der kantonalen und schweizerischen Weiterbildungslandschaft,
- b. ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufgaben der Weiterbildungsakademie,
- c. erstellt das Budget der Weiterbildungsakademie zuhanden der Prorektorin oder des Prorektors Lehre und Internationale Beziehungen,
- d. * ist als Vorgesetzte oder Vorgesetzter für die Personalführung und Personalentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats sowie der zugewiesenen Programmleitung verantwortlich,

³ SRL Nr. [539j](#)

⁴ SRL Nr. [539c](#) § 12 Ziff. 5 lit. b

- e. koordiniert die Tätigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats und erlässt allfällige Weisungen,
- f. wacht über die Umsetzung der Aufgaben des Sekretariats und beschliesst allfällige Massnahmen,
- g. kann eine Sekretariatsleitung bestimmen und mit den entsprechenden Aufgaben und Befugnissen ausstatten,
- h. fördert den angebotsübergreifenden Erfahrungsaustausch zwischen den Trägerschaften,
- i. verfasst den Jahresbericht zuhanden des Prorektorats Lehre und Internationale Beziehungen.

§ 4 *Finanzierung*

¹ Die Weiterbildungsakademie wird aus dem allgemeinen Budget der Universität Luzern finanziert.

² Sie kann mit eigenen Weiterbildungsangeboten zur Finanzierung beitragen.

³ Die finanzielle Führung erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität Luzern. Insbesondere werden

- a. Aufwand und Ertrag der Weiterbildungsakademie in der Rechnungslegung der Universität dargestellt,
- b. die Weiterbildungsakademie als Kostenstelle der Universität Luzern geführt.

⁴ Allfällig erbrachte betriebliche und personelle Leistungen zugunsten von Weiterbildungsangeboten der übrigen Trägerschaften (zugewiesene und weitere Weiterbildungsangebote) werden den jeweiligen Kostenträgern verbucht. *

⁵ Der Abschluss von Drittmittelverträgen (zum Beispiel mit dem Schweizerischen Nationalfonds) erfolgt nach vorgängiger Information der Prorektorin oder des Prorektors Lehre und Internationale Beziehungen und unter Beachtung der universitären Vorgaben gemäss § 70 des Universitätsstatuts⁵. *

§ 5 *Verpflichtungen und Haftung*

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Weiterbildungsakademie kann im Rahmen des Budgets Verpflichtungen eingehen. Mehrjährige Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung. *

² ... *

⁵ [539c](#)

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	30.06.2022	30.06.2022	Erstfassung	G 2022-044
Ingress	26.06.2024	01.08.2024	geändert	G 2024-041
§ 1 Abs. 1	26.06.2024	01.08.2024	geändert	G 2024-041
§ 1 Abs. 3	26.06.2024	01.08.2024	eingefügt	G 2024-041
§ 2 Abs. 1, a.	26.06.2024	01.08.2024	geändert	G 2024-041
§ 2 Abs. 1, e.	26.06.2024	01.08.2024	geändert	G 2024-041
§ 3 Abs. 1	26.06.2024	01.08.2024	geändert	G 2024-041
§ 3 Abs. 2, d.	26.06.2024	01.08.2024	geändert	G 2024-041
§ 4 Abs. 4	26.06.2024	01.08.2024	geändert	G 2024-041
§ 4 Abs. 5	26.06.2024	01.08.2024	geändert	G 2024-041
§ 5 Abs. 1	26.06.2024	01.08.2024	geändert	G 2024-041
§ 5 Abs. 2	26.06.2024	01.08.2024	aufgehoben	G 2024-041

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
30.06.2022	30.06.2022	Erlass	Erstfassung	G 2022-044
26.06.2024	01.08.2024	Ingress	geändert	G 2024-041
26.06.2024	01.08.2024	§ 1 Abs. 1	geändert	G 2024-041
26.06.2024	01.08.2024	§ 1 Abs. 3	eingefügt	G 2024-041
26.06.2024	01.08.2024	§ 2 Abs. 1, a.	geändert	G 2024-041
26.06.2024	01.08.2024	§ 2 Abs. 1, e.	geändert	G 2024-041
26.06.2024	01.08.2024	§ 3 Abs. 1	geändert	G 2024-041
26.06.2024	01.08.2024	§ 3 Abs. 2, d.	geändert	G 2024-041
26.06.2024	01.08.2024	§ 4 Abs. 4	geändert	G 2024-041
26.06.2024	01.08.2024	§ 4 Abs. 5	geändert	G 2024-041
26.06.2024	01.08.2024	§ 5 Abs. 1	geändert	G 2024-041
26.06.2024	01.08.2024	§ 5 Abs. 2	aufgehoben	G 2024-041